

**Fachprüfungsordnung für den  
Bachelor-Studiengang  
Naturschutz und Landnutzungsplanung  
der Hochschule Neubrandenburg  
vom 20.05.2021**

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1364, 1368), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Naturschutz und Landnutzungsplanung als Satzung erlassen.

**Inhalt**

§ 1 Grundsatz, Hochschulgrad	2
§ 2 Regelstudienzeit	2
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4 Anwesenheitspflicht	3
§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	3
§ 6 Arten der Prüfungsleistungen, Alternative Prüfungsleistung	4
§ 7 Wahlpflichtmodule	5
§ 8 Benotung von Modulen, Gesamturteil	5
§ 9 Bachelor-Arbeit, Kolloquium	5
§ 10 Wiederholung von Prüfungen	6
§ 11 In-Kraft-Treten	6

**Anlagen**

1. Studien- und Prüfungsplan
2. Diploma Supplement

**§ 1**  
**Grundsatz, Hochschulgrad**  
(§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Es gelten unmittelbar neben den Vorschriften dieser Fachprüfungsordnung auch die Vorschriften und Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg.

(2) Das Bachelor-Studium an der Hochschule Neubrandenburg wird im Studiengang Naturschutz und Landnutzungsplanung mit folgendem berufsqualifizierendem Abschluss beendet:

„Bachelor of Science“- Abkürzung: „B.Sc.“

**§ 2**  
**Regelstudienzeit**  
(§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium bis zum Erreichen des entsprechenden Hochschulabschlusses beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelorprüfung vier Studienjahre (acht Semester). Hierin ist die für die Abschlussarbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Es handelt sich um ein Vollzeitstudium.

**§ 3**  
**Zugangsvoraussetzungen**  
(§ 7 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Der Zugang zum Bachelor-Studiengang wird durch das Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern und die Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg geregelt.

(2) Vor Aufnahme des Bachelor-Studiums Naturschutz und Landnutzungsplanung wird die Ableistung eines 3-monatigen Vorpraktikums in anerkannten Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus, Gärtnereien, Natur- und Umweltschutzverbänden, Natur- und Umweltschutzverwaltungen sowie fachverwandten Einrichtungen, soweit diese Einrichtungen die studienspezifische Einführung in praktische Bereiche erwarten lassen, vorausgesetzt. Davon sollen mindestens 8 Wochen vor Aufnahme des Studiums erbracht werden. Der vollständige Nachweis ist spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen. Das Vorpraktikum entfällt bei Nachweis einer entsprechenden, mit der Studienrichtung korrespondierenden Berufsausbildung oder beruflichen Tätigkeit. Das Nähere regelt die Ordnung für das Vorpraktikum, die als Anlage 3 Bestandteil der Fachstudienordnung ist.

**§ 4**  
**Anwesenheitspflicht**  
(§ 5 Rahmenprüfungsordnung)

- (1) Für welche Module und Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht besteht, ist in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) der Fachstudienordnung als Prüfungsvorleistung geregelt.
- (2) Die Anwesenheitspflicht gilt als erfüllt, wenn nicht mehr als 20 Prozent der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltung versäumt wurden.
- (3) Der Nachweis über die Teilnahme und Erfüllung der Anwesenheitspflicht ist durch die Eintragungen in den jeweiligen Anwesenheitslisten zu erbringen.
- (4) Die Abwesenheit ist grundsätzlich vor Veranstaltungsbeginn unter Angabe des Grundes (z. B. eigene Erkrankung oder Erkrankung eines im eigenen Haushalt lebenden minderjährigen Kindes bzw. eines pflegebedürftigen Angehörigen) durch die Studierenden in der Regel per E-Mail an den\*die Dozent\*in anzuzeigen. Sollte dies nicht möglich sein, hat die Anzeige unverzüglich im Nachhinein zu erfolgen. Wird durch die Dozierenden kein triftiger Grund für das Fernbleiben festgestellt, gilt die Abwesenheit als unentschuldigt.
- (5) Mit Rücksicht auf die Fehlzeit kann das Erbringen einer angemessenen Äquivalenzleistung vorgegeben werden. Die Art dieser kompensatorischen Leistung wird durch die Dozierenden festgelegt.
- (6) Kann das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme nicht erfüllt werden, ist die Zulassung zur Modulprüfung nicht gegeben.

**§ 5**  
**Arten der Prüfungsleistungen, Alternative Prüfungsleistung**  
(§§ 12 und 15 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Als weitere alternative Prüfungsleistungen gemäß § 15 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung sind im Bachelor-Studiengang Naturschutz und Landnutzungsplanung folgende vorgesehen:

- Video (Absatz 2)
- Determination von Pflanzen (Absatz 3)
- Lerntagebuch (Absatz 4)
- Planspiel (Absatz 5)
- Projektarbeiten (Absatz 6)
- Erfassung, Analyse und Präsentation von Geodaten (Absatz 7)

(2) Das Video als Lernerfolgs- beziehungsweise Lernprozessdokumentation ist eine Form der Darstellung individueller Lern- und Entwicklungsprozesse. Im Video dokumentieren Studierende das Ergebnis erlernter Kompetenzen und bereiten diese medial auf. Der Umfang des Videos ist in den Modulbeschreibungen (Anlage 2, Fachstudienordnung) festgehalten. Die stilistische Aufbereitung liegt hierbei in der Hand der\*des

Studierenden. Die thematische Ausrichtung wird im Rahmen des Moduls durch die\*den Lehrende\*n eingegrenzt.

(3) Die Determination von Pflanzen ist eine weitere alternative Prüfungsleistung, welche, in mündlicher Form, die konkrete Bestimmung und Zuordnung verschiedener Pflanzen beinhaltet. Der Umfang der Pflanzendetermination ist in den Modulbeschreibungen (Anlage 2, Fachstudienordnung) festgehalten.

(4) Das Lerntagebuch als individuelle Lernwegdokumentation stellt eine Möglichkeit dar, den Lern- und Entwicklungsprozess der\*des Studierenden und den damit verbundenen Kompetenzerwerb in Modulen zu evaluieren und zu reflektieren. Im Portfolio dokumentieren die Studierenden erworbenes Wissen, aber auch offen gebliebene Fragen. Sie ergänzen die präsentierten Inhalte durch eigenes Material und reflektieren wesentliche Erkenntnisse des Moduls. Der Umfang des Lerntagebuchs ist in den Modulbeschreibungen festgehalten (Anlage 2, Fachstudienordnung).

(5) Das Planspiel dient der Simulation von Planungs- und damit Kommunikations- und Aushandlungsprozessen. Das Einnehmen einer eigenen Rolle als Akteur im Planungsprozess im Zusammentreffen mit andern Akteuren und deren Perspektiven, Haltungen, Werten und verbalen wie nonverbalen Äußerungen bietet den Studierenden die Möglichkeit, Planung als sozialen Prozess zu erfahren. Teil der Prüfungsleistung ist die Vorbereitung, Durchführung, Dokumentation und Reflexion des Planspiels. Der Umfang ist in den Modulbeschreibungen festgehalten (Anlage 2, Fachstudienordnung).

(6) Projektarbeiten dienen der Behandlung eines konkreten Planungsfalles aus dem Bereich der Landschafts- und Freiraumplanung auf der Grundlage landschaftsökologischer oder sozioökonomischer Themen- und Fragestellungen. Sie werden in der Regel mit Projektberichten abgeschlossen. Zu Projektberichten können ein planerischer Entwurf und/oder ein Erläuterungsbericht gehören. Erläuterungsberichte können einen Umfang von 5 bis zu 40 Seiten haben.

(7) Die Erfassung, Analyse und Präsentation von Geodaten umfasst in der Regel die vollständige Erhebung von Geodaten in einem festgelegten Untersuchungsraum unter Anwendung eines definierten Erfassungsschemas, die Auswertung und/oder Bearbeitung der Geodaten nach einer vorgegebenen Aufgabenstellung sowie die Erstellung thematischer Karten und/oder geostatistischer Grafiken gemäß Gestaltungsvorgabe.

(8) Die Aufgaben für die unter Absatz 2 bis 7 angeführten alternativen Prüfungsleistungen sind so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden können. Vorschläge der\*des Studierenden für die Aufgabenstellung sind zu berücksichtigen.

## **§ 6**

### **Prüfungstermine**

(§ 18a Rahmenprüfungsordnung)

Zahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1).

**§ 7**  
**Wahlpflichtmodule**  
(§ 22 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Im Bachelor-Studiengang Naturschutz und Landnutzungsplanung sind zehn Wahlpflichtmodule zu belegen. Eines der zu belegenden Wahlpflichtmodule des Studiengangs kann ersetzt werden durch:

1. ein Modul aus anderen Studiengängen des jeweiligen Fachbereiches,
2. ein Modul (zum Beispiel Gründungslehre, Gremienarbeit) aus dem hochschuleigenen Programm „StudiumPlus“,
3. ein Modul aus dem Lehrangebot anderer Fachbereiche oder
4. ein Modul anderer Hochschulen im In- und Ausland.

(2) Der Antrag auf die Belegung eines Wahlpflichtmoduls nach Absatz 1 ist mindestens zwei Wochen vor Modulbeginn schriftlich über das Prüfungsamt an die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses zu richten.

**§ 8**  
**Benotung von Modulen, Gesamturteil**  
(§ 26 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) und den Modulbeschreibungen (Anlage 2 der Fachstudienordnung) ist geregelt,

1. welche Module benotet werden und
2. welche Module unbenotet nur als „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ gewertet werden und
3. welche der benoteten Module in die Gesamtnote eingehen.

(2) Bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,0 bis 1,2 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

**§ 9**  
**Bachelor-Arbeit, Kolloquium**  
(§§ 24 und 24a Rahmenprüfungsordnung)

(1) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer das geforderte Praxissemester abgeleistet hat und wer mindestens seit dem letzten Semester im Studiengang Naturschutz und Landnutzungsplanung der Hochschule Neubrandenburg immatrikuliert war.

(2) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt voraus, dass Module des Bachelor-Studiengangs Naturschutz und Landnutzungsplanung, einschließlich des Praxissemesters, im Umfang von mindestens 168 ECTS-Punkten bestanden sind.

(3) Voraussetzung für den erfolgreichen Studienabschluss ist neben der Bachelor-Arbeit auch die Teilnahme an einem Abschlusskolloquium. Das Kolloquium umfasst vier ECTS-Punkte.

(4) Die Lage der Abschlussarbeit ergibt sich aus dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1). Um die Einhaltung der Regelstudienzeit zu gewährleisten, ist die Bachelor-Arbeit 26 Wochen vor Ende der Regelstudienzeit anzumelden. Dies schließt eine frühere oder spätere Anmeldung nicht aus, es sei denn die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beginnt ab Bekanntgabe des Themas an die\*den Kandidat\*in durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt und beträgt 16 Wochen.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit inklusive Kolloquium sind von der\*dem Erstbetreuer\*in so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann. Insgesamt werden für das erfolgreiche Bestehen der Bachelor-Arbeit acht ECTS-Punkte vergeben.

(7) In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidat\*in gemäß § 11 Absatz 7 der Rahmenprüfungsordnung verlängert werden. Eine Verlängerung ist bei der Bachelor-Arbeit um bis zu 14 Tage der vorgesehenen Bearbeitungszeit möglich.

## **§ 10**

### **Wiederholung von Prüfungen**

(§§ 27 bis 29 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs Naturschutz und Landnutzungsplanung können Modulprüfungen auf der Grundlage des § 29 der Rahmenprüfungsordnung wiederholen.

(2) Es gilt ferner, dass der Prüfungsausschuss über die Anerkennung eines Härtefalls entscheidet, der zu einem vierten Prüfungsversuch führt. Dazu ist ein glaubhaft belegter Antrag einzureichen. Bei der Prüfung eines Härtefallantrages hat der Prüfungsausschuss insbesondere die bisherigen Leistungen des Kandidat\*in zu berücksichtigen und die Erfolgsaussichten dieser letzten Wiederholungsprüfung einzuschätzen.

(3) Wiederholungsprüfungen finden unmittelbar nach dem Prüfungszeitraum zu Beginn des Folgesemesters statt. § 18 Absatz 4 Satz 3 der Rahmenprüfungsordnung bleibt unberührt. Ladungs- und Bekanntmachungszeiträume können in diesem Fall stark verkürzt werden.

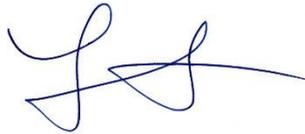
## **§ 11**

### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

(2) Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmalig für Studierende, die im Wintersemester 2021/22 im Bachelor-Studiengang Naturschutz und Landnutzungsplanung immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 12.05.2021 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 20.05.2021.

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized, cursive letters that appear to be 'G. Teschke'.

Der Rektor  
der Hochschule Neubrandenburg  
University of Applied Sciences  
Prof. Dr. Gerd Teschke

*Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde 21.05.2021 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht*